

— 2 —

S t a t u t e n
für
das Königliche Katholische Gymnasium
in Conitz.

Das unterzeichnete Ministerium bestätigt hierdurch auf den Bericht des Königl. lichen Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii zu Danzig nachstehende Statuten für das Königliche katholische Gymnasium zu Conitz:

S. 1.

Das Gymnasium hat einen Director und sieben ordentliche Lehrer katholischer Confession, von welchen die drei ersten den Titel Oberlehrer, die drei letzten den Titel Unterlehrer führen, und einen besondern Religions-Lehrer geistlichen Standes. Den Religions-Unterricht der evangelischen Schüler besorgt ein zu diesem Zwecke remunerirter außerordentlicher Lehrer, und den Gesang-, Zeichnen- und Schönschreib-Unterricht ein besonderer Hülf-Lehrer. — Alle Lehrer müssen ihrer Confession gemäß ein anständiges, unsträfliches Leben führen.

§. 2.

Besoldung. Die Zahlung der Gehalte geschieht in vierteljährigen Raten praenumerando durch die Gymnasien-Kasse.

§. 3.

Die Amtswohnungen und die Beschaffenheit derselben hängen von den nähern Bestimmungen des Königlichen Consistorii ab, und treten hierbei diejenigen Bestimmungen ein, welche von der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 23. April 1823. I. Nr. 195. mitgetheilt worden sind. Bauliche, von der Gymnasien-Kasse zu bestreitende Bedürfnisse in den Amtswohnungen müssen daher dem Director von den einzelnen Lehrern schriftlich namhaft gemacht werden, welcher deren Untersuchung durch den Königlichen Bau-Offizianten veranlaßt, und dessen Anschläge an die Königliche Regierung zu Marienwerder einsendet. — Jeder Lehrer muß sich übrigens auf das angewiesene Amts-Local beschränken, dasselbe im Stande erhalten, nicht verwohnen, und dafür Sorge tragen, daß die Schulgänge nicht verunreinigt werden, noch die Schule durch häusliche Berrichtungen gestört wird.

§. 4.

An Deputat-Holz erhält der Director jährlich 20, der erste Ober-Lehrer 15, der zweite 14, der dritte 5, desgleichen der Religionslehrer 5, sowie der erste Unterlehrer 5 Klafter. Die Verabfolgung geschieht auf Weisung des Directors durch den jedesmaligen Hausmeister, und geht die Heizung der Classenstuben vor, falls durch unabwendbare Umstände ein augenblicklicher Holz-mangel eintritt. Die Aufsicht über die 36 Klastern Classenholz hat der Director allein zu führen, und ist darüber keinem Lehrer irgend eine Art von Rechenschaft zu geben schuldig, wenn er nur dafür sorgt, daß die Classenstuben gehörig erwärmt sind.

§. 5.

Der dem Director und den drei Oberlehrern bewilligte und überwiesene Antheil Gartenland beim Convict zu St. Augustin muß von den Bethelligten selbst umzäunt

und in Zäunen unterhalten werden. Die Umzäunung der daran stehenden Baumschule, als zum Paupernhause bei St. Augustin gehörig, wird aus den Einnahmen dieses Hauses bestritten und daraus unterhalten. Den Streifen Land entlang der Mauer des Gymnasii an dem sogenannten Ziegelsee erhält der jedesmalige Religionslehrer zur etwanigen Benutzung, muß aber die Pforte zum gemeinsamen Wasserwege offen lassen.

§. 6.

In Ansehung der Ernennung und Anstellung, sowohl des Directors als der sämtlichen Lehrer wird es nach den für die übrigen Königl. Gymnasien bestehenden Vorschriften gehalten.

§. 7.

Bei jeder eintretenden Vacanz einer Lehrerstelle muß der Director dem Königl. Consistorio sein Gutachten darüber einreichen, welche Lehrkräfte der gegenwärtige Zustand der Anstalt überhaupt und die erledigte Stelle insonderheit vorzüglich erheischt.

§. 8.

Das Verhältniß des evangelischen Religionslehrers zur Anstalt bestimmt die Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1822 und des Königl. Consistoriums vom 6. Juli desselben Jahres.

§. 9.

Die Hilfslehrer für den Gesangs-, Schreib- und Zeichnen-Unterricht nimmt der Director mit Genehmigung des Königl. Consistorii halbjährlich oder jährlich an, und sind diese ganz den Weisungen und den Vorschriften des Directors untergeordnet.

§. 10.

Ein Gleiches gilt vom Hausmeister, welcher im halbjährigen oder jährigen Ver-

ding vom Director angenommen wird und allein von ihm die nöthigen häuslichen und amtlichen Weisungen und Anordnungen erhält.

§. 11.

Zum Kirchendiener wählt der Religions-Lehrer mit Genehmigung des Directors einen zuverlässigen, ordnungsliebenden und anerkannt treuen Schüler aus den mittleren oder oberen Classen.

§. 12.

Der Director führt über sämtliche Gymnasial-Gebäude die Aufsicht, auch über die Kirche und deren Inventar, desgleichen über die Anordnungen beim Gottesdienste. Wenn dem Religions-Lehrer hierin irgend eine Abänderung nöthig dünkt, so hat sich derselbe an den Director zu wenden. Das Kirchen-Inventar ist der jedesmalige Religions-Lehrer verpflichtet auf Weisung des Directors zu übernehmen, und ist dafür verantwortlich; er muß den Director bei Zeiten aufmerksam machen, wo schadhafte Gegenstände zu verbessern oder neu anzuschaffen sind.

Die Bestreitung größerer Erfordernisse müssen durch den Director bei der vorgesetzten Behörde nachgesucht werden.

§. 13.

In Betreff der anzuschaffenden Lehrmittel für die Lehrer-Bibliothek macht jeder Lehrer in der Lehrer-Versammlung seine Vorschläge, oder reicht sie in außerordentlichen Fällen anderweit schriftlich dem Director ein, welcher nach Ermessen der Umstände für die Anschaffung derselben aus den jährlichen Etatsgeldern sorgt.

§. 14.

Die Bücher der Lehrer-Bibliothek werden wöchentlich in einer näher zu bestimmenden Stunde unter der Aufsicht des Directors oder des Mitgehülfen der Bibliothek gewechselt, und werden solche in ein dazu bestimmtes Buch von dem anwesenden Director oder Mitgehülfen der Bibliothek eingetragen und beim Zurückbringen gelöscht.

§. 15.

Ein an den Lehrmitteln verursachter anderweiter Schaden, als der des gewöhnlichen Abnuzens beim Gebrauch, wird von dem Veranlasser ersetzt.

§. 16.

Alle Jahre werden wenigstens einmal sämtliche Bücher auf Weisung des Directors zusammengestellt, ihr Zustand untersucht und verbessert, und das Nöthige darüber im Inventar angemerkt.

§. 17.

Die Bibliothek sowohl als die sämtlichen Lehrmittel der Anstalt befinden sich unter dem Verschlusse des Directors, welcher beständiger Bibliothekar ist. Die Stelle des Bibliothek-Gehülfen wechselt unter den übrigen Lehrern nach den Bestimmungen des Directors. Die besondere Aufsicht über den mathematischen und physikalischen Apparat führt indessen der jedesmalige Lehrer der Mathematik und Physik, welcher zu diesem Zwecke einen eigenen Bibliotheken-Schlüssel unter Verantwortlichkeit seines Gebrauchs erhält.

§. 18.

Das Archiv der Schule führt der Director allein.

§. 19.

Die Anschaffung der Schüler-Lesebücher besorgt der Director, wenn eine Geldsumme dazu von Seiten der Behörde überwiesen worden, ohne weitere Rücksprache, läßt die Bücher durch einen Primaner oder Secundaner eintragen, auf seine Weisung verabreichen, zur gehörigen Zeit einsammeln und zu einer jährlichen Nachsicht zusammenstellen.

§. 20.

In der Wahl der Schüler-Lesebücher unterstützen den Director vorzüglich die

jenigen Lehrer, welche in den drei oberen Classen die deutsche Sprache zu lehren haben.

§. 21.

Die Aufsicht über die Benutzung des Schüler-Claviers und die Noten überträgt der Director dem Hülfslehrer des Gesanges.

§. 22.

Zum Unterrichte auf dem Gymnasium werden Kinder christlicher und jüdischer Eltern zugelassen.

§. 23.

Zur Aufnahme gehört, daß ein Knabe fertig Deutsch und Latein lesen, schreiben und die vier Species rechnen könne, und in der Regel nicht unter 8, oder für Sexta nicht über 16 Jahr alt sei.

§. 24.

Die nöthige Prüfung zur Aufnahme der Schüler für die 4 unteren Classen des Gymnasii vollzieht der Director entweder allein, oder zieht die dabei interessirten Lehrer hinzu. An der Prüfung für die beiden oberen Classen nehmen stets alle Oberlehrer Antheil.

§. 25.

Ein jeder Schüler der Anstalt wird bei seiner Ankunft von dem Director in das Album eingetragen, welches die vollständige Angabe seines Namens und Alters, so wie des Standes seiner Eltern oder Vormünder und des Aufseher's, welchem der Schüler wird übergeben werden, enthält. Hinter einem jeden Namen bleibt so viel Raum offen, daß darauf der künftige Abgang von der Schule und das Ergebnis der Endprüfung, nebst anderen ihn betreffenden erheblichen Ereignissen bemerkt werden können.

§. 26.

Die Sätze des Schulgeldes bestimmt unter Genehmigung des unterzeichneten Ministerii das Königliche Consistorium nach Ermessen der Umstände, wobei auf die Vorstellung des Directors und der Lehrer-Versammlung Rücksicht zu nehmen ist.

§. 27.

Die Ausnahme einzelner Schüler von den Gesangübungen und dem Zeichnen-Unterricht hängt von dem Ermessen des Directors ab; von den Schreibstunden, welche auf die drei unteren Classen zu beschränken sind, darf aber kein Schüler ausgenommen werden.

§. 28.

Stirbt ein Schüler, so begleitet ihn das ganze Gymnasium zur Ruhe. Der betreffende Religions-Lehrer hält ihm eine Grabrede und sein Tod wird bei seinem Namen im Album verzeichnet.

§. 29.

Die ordentliche Schulzeit ist in den Wintermonaten Vormittags von 8 — 12, in den Sommermonaten von 7 — 11, Nachmittags aber stets von 2 — 4 Uhr. Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag frei, und wird besonders den technischen Uebungen zuzueignen sein.

§. 30.

Die Abgangs-Zeugnisse der Schüler werden auf den Grund der Urtheile derjenigen Lehrer, welche in der Classe, aus welcher der Schüler abgeht, unterrichten, von dem Director ausgefertigt. Bei der Anfertigung der Abiturienten-Zeugnisse wird nach den darüber festgesetzten Vorschriften verfahren.

§. 31.

Dem täglichen Unterrichte geht Dienstag und Freitag die Messe in der Gym-

nastal=Kirche voran, welcher alle katholischen Schüler bewohnen. Montag und Donnerstag wird der Unterricht Punkt 8 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Morgensgesang von den Schülern aller Classen begonnen, worauf der Director den Schülern etwanige neue Verhaltensregeln, Vorschriften der Behörde und dergleichen bekannt macht. Mittwoch und Sonnabend hält jeder Lehrer zu Anfang der ersten Lehrstunde in seiner Classe ein Morgengebet.

§. 32.

Zur nöthigen Vorbereitung der griechischen Lectionen mittelst der Classen= Wörterbücher ist die Stunde von 4—5 bestimmt, so daß alle Classen um 5 Uhr vom Hausmeister geschlossen werden.

§. 33.

Der Director ist zu 10—12, die Oberlehrer von 18—20, die Unterlehrer von 22—24, der katholische Religions=Lehrer zu 12—14, der Hülfsllehrer von 24—26 wöchentlichen Lehrstunden, und letzterer auch zur Leitung des Gesanges beim Gottesdienste verbunden. Während einer Abwesenheit oder Krankheit des Directors übernimmt der erste Oberlehrer die einstweilige Leitung des Ganzen nach der ihm vom Director gegebenen Anweisung. Ist einer der Lehrer krank, so vertheilt der Director auf eine angemessene Art die unbefetzten Lehrstunden unter die übrigen Lehrer der Anstalt.

§. 34.

Der Director leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Consistorii die ganze Schule, sowohl in wissenschaftlicher als sittlicher Hinsicht, und ist zugleich der erste Lehrer derselben.

§. 35.

Der Director ist auch zugleich Vorstand des Königlichen Convicts und Paupern=hauses bei St. Augustin.

§. 36.
Alle Schüler werden in 6 Classen eingetheilt, mit dem herkömmlichen Namen Prima, Secunda u. u. bis Sexta.

§. 37.
Ueber alle Schüler der Anstalt werden jährlich wenigstens drei öffentliche Censuren gehalten, in welchen jeder Schüler eine eben so strenge als treue Würdigung des Geleisteten oder Unterlassenen schriftlich erhält, welche Censur er dann von seinen Eltern oder Angehörigen unterschrieben zurückbringt. Bei Ertheilung der Censuren ist auf das Urtheil des Classenlehrers vorzüglich zu achten, wenn gleich das gesammte Urtheil aller Lehrer das eigentliche Ergebniß erzeugt.

§. 38.
Einem jeden der sechs Classen steht ein besonderer Classenlehrer oder Ordinarius vor, wozu derjenige Lehrer zu wählen, welcher entweder die meisten oder wenigstens einige Hauptgegenstände in dieser Classe zu lehren hat. Derselbe ist in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht die nächste Instanz und der väterliche Freund und Führer dieser Classe.

§. 39.
Alle Schüler und deren Angehörigen können zwar dem Director jederzeit ihr Anliegen vortragen, die Schüler jeder Classe haben sich aber damit zunächst an ihren Classenlehrer zu wenden. Dieser hält über jeden Schüler ein Verzeichniß seines sittlichen und wissenschaftlichen Wandels, welches in amtlicher Rücksprache zu Grunde gelegt wird. In dieses Buch sind auch die äußeren Verhältnisse, seine Herkunft, Verhältnisse der Eltern, Wohnung in der Stadt, einzutragen, um eine vollkommene Uebersicht über jeden Schüler zu haben.

§. 40.
Dem Classenlehrer liegt zunächst die sittliche und wissenschaftliche Beaufsichtigung

seiner Schüler ob, unbeschadet der Aufsicht des Directors. Zu diesem Endzweck besucht er von Zeit zu Zeit ihre Wohnungen, besonders derer, welche ihre Eltern nicht am Orte haben, setzt sich mit letzteren nöthigenfalls auch schriftlich in Correspondenz, beaufsichtigt und ordnet den Privatfleiß der Schüler, läßt sich zu diesem Endzwecke monatlich ihre Arbeitsbücher nach Hause mitgeben, und sucht jeden schädlichen Einfluß von ihnen abzuwenden. Aus diesen Arbeitsbüchern ergiebt sich theils die Ordnungsliebe, der Fleiß und die Fortschritte der Schüler, theils sehen sie auch den Classenlehrer in den Stand, zu ermessen, ob der Schüler nicht durch Zusammentreffen verschiedener gleichzeitiger Arbeiten überladen werde, worüber dann mit den andern Lehrern Rücksprache zu nehmen sein wird. Auch auf diejenigen Schüler, welche ihre Eltern am Orte haben, sucht der Classenlehrer seinen Einfluß wohlthätig zu verbreiten, und setzt sich dazu mit den Eltern in nähere Verbindung, welche die wohlthätigen Zwecke hierin nicht verkennen werden.

§. 41.

Die Classenlehrer lassen sich auch angelegen sein, daß die vierteljährige Censur in die Hände der Eltern, Vormünder und Angehörigen gelange, und von diesen unterschrieben zurückgebracht werde.

§. 42.

Der Einfluß des Classenlehrers hebt übrigens das nicht auf, was ein anderer Lehrer in disciplinarischer Hinsicht über den Beaufsichtigten verhängt. Auch nimmt der Classenlehrer unter keiner Bedingung von dem Beaufsichtigten Klagen über einen Mitlehrer an, sondern gehören diese ausschließlich vor den Director.

§. 43.

In Ansehung der Convictoren und Pauperschüler bei St. Augustin hat der Classenlehrer sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Vorsteher dieser Anstalt in nähere Beziehung zu setzen.

§. 44.

Da, wo der Director eintritt, ruht die Disciplinar-Gewalt einzelner Lehrer.

§. 45.

Der allgemeine Badeort im sogenannten Mönchensee wird vom Magistrate der Stadt Conig bestimmt, und dürfen die Schüler keinen andern besuchen; die Zeit des Badens und die Aufsicht dabei bestimmt und besorgt der jedesmalige Classenlehrer.

§. 46.

Diese Classenlehrerschaft dauert immer durch ein ganzes Schuljahr. Auch behalten die Schüler so lange, als es nur die übrigen Umstände gestatten, denselben Classenlehrer.

§. 47.

In Betreff der Aufsicht und Handhabung der Ordnung unterstützen die einzelnen ordentlichen Lehrer der Anstalt den Director in der Art, daß sie wöchentlich mit der äußeren Aufsicht über die sämtlichen Schüler wechseln.

Diese Aufsicht beschränkt sich vorzüglich:

- 1.) auf den Gottesdienst am Sonntage und in der Woche; — den über die evangelischen Schüler besorgt ihr Religionslehrer; —
- 2.) auf die Handhabung der Ordnung im Schulgebäude vor Anfang der Lehrstunden, in der Zwischenzeit, besonders zwischen der zweiten und dritten Stunde Vormittags, desgleichen am Ende der Schulstunden. Gewöhnliche Vorfälle schlichtet er sofort, ungewöhnliche bringt er zur Entscheidung an den Director;
- 3.) auch liegt es dem die Woche habenden Lehrer ob, bei dem Morgengesange Montag und Donnerstag gegenwärtig zu sein, und ihn zu bestimmen, falls der Director nicht selbst gegenwärtig ist.

§. 48.

In Ansehung des Ganges und der Art und Weise des Unterrichts geben im Allgemeinen die für die Königlichen Gymnasien überhaupt bestehenden Vorschriften die Norm.

§. 49.

Das, was in Betreff des Lectionsplans im Allgemeinen und jedes einzelnen Lehrzweiges insbesondere entweder durch höhere Vorschriften oder durch die Lehrers-Versammlung oder auch durch besondere Ergänzungen des Directors bestimmt und angeordnet worden, hat ein jeder Lehrer auf's Gewissenhafteste zu beobachten, und darf sich keine Abweichung, weder in der Lehrzeit, noch in dem Lehrgegenstand, noch Lehrmittel ohne Vorwissen des Directors erlauben.

§. 50.

In den Unterrichtsstunden ist sorgfältig alles zu vermeiden, was zu einseitiger feindseliger Behandlung der verschiedenen religiösen Ansichten führt. Ganz vorzüglich ist dies aber in den beiderseitigen Religionsstunden selbst erforderlich.

§. 51.

Den katholischen Religionsstunden dürfen Schüler nicht katholischer Eltern ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder nicht beiwohnen.

§. 52.

Obgleich die täglichen mündlichen Antworten und Arbeiten die Art und Weise und die Tiefe des Eindringens in die einzelnen Lehrgegenstände beurfunden, so ist doch noch ganz vorzüglich auf stufenmäßig folgende schriftliche Ausarbeitungen in allen Hauptgegenständen sorgfältige Aufsicht anzuwenden. Die Aufgaben dazu sind demnach der jedesmaltigen Bildungsstufe angemessen und planmäßig zu wählen, und dabei nicht nur auf erschöpfenden Sachreichtum, sondern auch auf die Regeln des guten Ausdrucks zu achten, und die Arbeit verbessert, mit einem kurzen Urtheil begleitet, dem Schüler zurückzugeben, das Ergebniß aber sich besonders anzumerken, so daß der Lehrer am Ende des Quartals eine vollständige und genaue Uebersicht aller Leistungen eines Schülers auch hierin besitzt. Kommen metrische Versuche auch seltener vor, so dürfen sie doch nicht ganz übergangen werden. Zeigt ein Schüler

wahrhaft poetische Anlagen, so wird der Lehrer diese gewiß mit Vergnügen außer den Schulkunden und ohne Beeinträchtigung derselben zu leiten wissen.

§. 53.

Damit die Lesung deutscher Werke ununterbrochen und planmäßig geschehe, so sollen die Lehrer, welche die deutsche Sprache von Quarta an zu lehren haben, bei ihren Schülern die Benützung der Schüler-Bibliothek sich besonders angelegen sein, und sich die Titel der gelesenen Bücher mit kurzer Angabe des Inhalts von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, sich mit ihnen hierüber mündlich besprechen, und sie in Bezug auf ihre schriftlichen Aufsätze auf ihre Bedürfnisse besonders aufmerksam machen.

§. 54.

Jeder Lehrer läßt in den drei oberen Classen sowohl in den Sprachen, als in der Mathematik monatlich seine Schüler eine Probe-Arbeit fertigen, welche jedoch nicht über 2 Lehrstunden einnehmen darf. Diese wird dann dem Director, von dem Lehrer verbessert und mit kurzem Urtheile begleitet, übergeben. Auch erhält der Director zur Uebersicht des Gesamtwirkens und Fortschreitens des Ganzen am Schlusse eines jeden Quartals die Ueberschriften sämmllicher schriftlichen Arbeiten.

§. 55.

Der Director beruft so oft, und wenn er es nöthig findet, mindestens aber monatlich einmal, Lehrer-Versammlungen, in welchen er den Lehrern die amtlichen höheren Verfügungen, so wie seine Ansichten und Wünsche über den Zustand der Anstalt mittheilt. Jeder Lehrer ist verbunden, der Versammlung beizuwohnen, und Alles, was das Wohl der Anstalt fördert, hier zur Sprache zu bringen. Außerdem kann jeder einzelne Lehrer mit Angabe der Gründe beim Director auf eine Lehrer-Versammlung antragen, welche den Umständen gemäß so bald als möglich abgehalten wird. Wenn aber der Director den Gegenstand nicht zur Lehrer-Versammlung geeignet erachtet und der auf letztere antragende Lehrer sich nicht bei den Maaßregeln

oder der Entscheidung des Directors beruhigt: so sieht ihm frei, unter Darlegung der Gründe diese Angelegenheit an die vorgeordnete Behörde durch den Director zu bringen, welcher diesen Vortrag unter Darlegung seiner Gegengründe an die gedachte Behörde zu befördern hat.

§. 56.

Zu den Berathungen der Lehrer-Versammlungen gehören, außer den einzelnen Lehrgegenständen und deren Einrichtung und der Schulzucht, die Entwerfung des Stundenplans, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Prüfung, und überhaupt Alles, was den Zustand des Gymnasii betrifft. In der Lehrer-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung entscheidend, für welche der Director seine Stimme abgegeben hat. Dem Director steht überdies in dringenden Fällen die Befugniß zu, auch gegen die Stimmenmehrheit zu entscheiden und zu handeln; jedoch muß derselbe über jeden solchen speciellen Fall unverzüglich unter Einreichung des darüber aufzunehmenden Protokolls an das Königliche Consistorium ausführlich berichten. Was in der Lehrer-Versammlung festgesetzt worden, ist für jeden Lehrer der Anstalt Vorschrift, und der einzelne Lehrer darf in seinem Lehren und Wirken nicht davon abgehen, noch weniger sich dagegen Bemerkungen oder gar Ausfälle vor Schülern erlauben.

§. 57.

Jeder Lehrer muß seine Unterrichtsstunden mit dem Glockenschlag anfangen und schließen. Zwischen Lehrstunden findet kein Zwischenraum statt, und die Lehrer sind verbunden, sich in der Classe abzulösen, und für jede Unordnung im Unterlassungsfalle verantwortlich; auch hat jeder Lehrer beim Herausgehen der Schüler die Classe zuletzt zu verlassen.

§. 58.

Der Director besucht, so oft er will, ohne Weiteres die Classen, und ist hierzu monatlich, wenigstens einmal verbunden.

§. 59.

Jeder Lehrer ist verbunden, wenn er entweder in Betreff eines Unterrichtsgegenstandes oder in der Behandlung desselben oder bei der Schulzucht und dem sittlichen Verhalten einzelner Schüler einen Uebelstand bemerkt, und ihn durch seinen Einfluß nicht selbst beseitigen kann, dem Director ungesäumt, unter Angabe der näheren Verhältnisse, davon Anzeige zu machen.

§. 60.

Jeder Lehrer ist ferner verpflichtet und befugt, Unarten und Unregelmäßigkeiten der Schüler, die in seiner Gegenwart geschehen, durch sein Ansehen zu unterdrücken, wenn derjenige Mitlehrer, welcher die nähere Verpflichtung dazu hat, nicht anwesend ist.

§. 61.

Der Censur sowohl, als jeder anderen Schulfeierlichkeit wohnen alle ordentlichen Lehrer ununterbrochen bei. Werden den Schülern bei den Censuren öffentliche Vorhaltungen gemacht, so müssen diese zwar streng, aber mit dem vorwaltenden Tone väterlicher Milde geschehen.

§. 62.

Jeder Lehrer muß sich den guten und wissenschaftlichen Geist seiner Schüler möglichst angelegen sein lassen, und so viel als möglich mit gleichförmigem Ernst auf ihr Gemüth wirken, und sich daher jeder leidenschaftlichen Rede vor den Schülern enthalten. Wirkt indeß auf einen Schüler die gewöhnliche Schulstrafe nicht, so bleiben allerdings nur körperliche Strafen anzuwenden übrig, die aber in den drei oberen Classen durchaus nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors, und auch in den anderen Classen nur, wenn sie zu leichteren Strafen dieser Art gehören, vollzogen werden dürfen. Die Carcerstrafen und das Nachsitzen in den Classen darf ebenfalls nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors verhängt werden. Ist aber der Unfleiß eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts

an ihm ganz verfehlt wird, oder wird die Schulzucht durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet; sind endlich die angewandten Strafen ohne Erfolg geblieben, so ist die Entfernung eines solchen Schülers aus der Anstalt allerdings zulässig, jedoch allezeit nur als letztes Mittel nach vergeblich versuchten anderen Mitteln und nach gewissenhafter reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, so wie nur dann anzuwenden, wenn der Director mit der Mehrzahl der ordentlichen Lehrer darüber einverstanden ist, wie denn auch die Eltern des betreffenden Schülers davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden müssen. Außer jenen Fällen können unter eben diesen Bestimmungen auch Schüler, welche in einer der drei unteren Classen zwei Jahre, in der Tertia aber drei Jahre gefessen haben, und keine Aussicht zur Beförderung geben, als für ein Gymnasium nicht gehörige Subjecte zurückgewiesen werden.

§. 63.

Will ein Lehrer eine Classenstube zum Privatunterricht gebrauchen, so hat er den Director darum zu ersuchen, und dafür Sorge zu tragen, daß weder in der Zwischenzeit Unordnungen vorkommen, noch die Schultische, Bänke, Tintenfüßer, Karten und dergleichen verletzt werden, und ist er für etwaigen Schaden verantwortlich; nach 5 Uhr im Winter und nach 6 Uhr im Sommer darf ein solcher Unterricht in einer Classe aber nicht eintreten.

§. 64.

Da jeder Lehrer eine seinen Verhältnissen angemessene Befoldung vom Staate genießt, und dadurch vor Nahrungsvorgen gesichert ist: so wird mit Recht erwartet, daß auch jeder Lehrer seine Kraft ganz und allein dem öffentlichen Unterrichte widme, und sich demselben nicht durch Privatunterricht entziehe. Einzelnen Schülern seiner Classe unentgeltlich privatim nachzuhelfen, wird als lobenswerther Eifer Anerkennung finden, für Geld aber darf kein Lehrer seinen eigenen Schülern sogenannte Correpetitions-Stunden geben, welche vielmehr gänzlich untersagt werden.

§. 65.

Jeder Lehrer muß sich nicht nur den Unterricht und die Erziehung der ihm anver-

trauten Jugend aus allen Kräften angelegen sein lassen, sondern sich auch befeißigen, durch rechtschaffenen und tadellos sittlichen Wandel seinen Schülern Vorbild zu sein; grobe Vernachlässigung dieser Pflicht, gegebenes schweres Uergerniß oder unsittliches Betragen, oder gemeiner Umgang zieht ausdrückliche Disciplinar-Strafe und, dem Befinden nach, den Verlußt des Amtes nach sich. Für ein schweres Uergerniß ist es zu halten, wenn katholische Lehrer in kirchlich verbotenen Graden heirathen, ohne Dispens der geistlichen Oberen ausgewirkt zu haben, oder sonst in kirchlich ungültiger Ehe leben und nicht zu den Sacramenten gehen.

§. 66.

Bei Streitigkeiten und Beleidigungen unter den Lehrern versucht der Director die Vermittelung und Beilegung, und legt, wenn sie mißlingt, den Thatbestand dem Königlichen Consistorio zur Entscheidung vor, und trifft die zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln; es wird jedoch mit Recht von wissenschaftlich gebildeten Männern erwartet, daß sie der Jugend auch hier mit gutem Beispiel vorangehen, und sich kein Betragen zu Schulden kommen lassen werden, welches unter ihrer Würde und ihrem collegialischen Verufe zuwider ist.

§. 67.

Glaubt ein Lehrer vom Director in irgend einer Hinsicht beleidigt oder beeinträchtigt zu werden, oder hat er über denselben sonst Beschwerde, so ist er berechtigt, demselben darüber besondere Vorstellungen zu machen und, wenn derselbe der Beschwerde nicht abhilft, letztere der vorgesetzten Behörde schriftlich vorzutragen; er muß jedoch davon, daß solches geschehen ist, dem Director sogleich Anzeige machen.

§. 68.

Die katholischen Schüler gehen alle Jahr einmal auf Bestimmung des Religions-Lehrers zur Beichte und Communion, und es wird den Lehrern anempfohlen, und zur öfterlichen Zeit von ihnen erwartet, daran Theil zu nehmen.

§. 69.

Da diese Anstalt katholisch ist, und auch alle ordentlichen Lehrer derselben sich zur katholischen Kirche bekennen, so wird ihnen ein den Grundsätzen dieser Kirche angemessenes Verhalten in Wort und That zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 70.

Alljährlich ist durch mehrere Tage vor dem dritten August eine öffentliche Prüfung aller Classen, wozu der Director durch ein vorschriftsmäßiges Programm einladet. Die gelehrte Abhandlung, abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache einen die Schule näher angehenden Gegenstand betreffend, verfaßt in einer von der vorgeordneten Behörde näher zu bestimmenden Folge der Director mit den Oberlehrern der Anstalt; die jährlichen Schulnachrichten aber faßt Ersterer allein ab.

§. 71.

Der 3. August, das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, als des zweiten erhabenen Begründers der Anstalt, ist das größte Schulfest im Jahre, und wird, außer der Versetzung der Schüler, durch Gesang und Vortragsübungen und einen feierlichen Gottesdienst gefeiert, und müssen alle Lehrer der Anstalt dabei zugegen sein.

§. 72.

Bei allen wichtigen Schulfeyerlichkeiten erscheint der Director mit den Lehrern in einfacher schwarzer Kleidung und, wenn es die Witterung zuläßt, in Schuh und Strümpfen.

§. 73.

Ferien sind an allen gebotenen Festtagen und außerdem:

- 1.) vom 4. August bis zum 10. September;
- 2.) am Aller-Seelen-Tage nach der Kirche;

- 3.) vom heiligen Abend vor Christtag bis zum Neujahr;
- 4.) auf Fastnacht und Aschermittwoch des Morgens;
- 5.) am Mittwoch in der Charwoche bis zur künftigen Mittwoche;
- 6.) zu Pfingsten vom heiligen Abend bis zur künftigen Mittwoche.

Uebrigens dürfen an den Sonn- und Feiertagen, welche in die sub Nr. 3., 4., 5. und 6. erwähnten Ferien fallen, wie auch an den drei letzten Tagen der Charwoche, die religiösen Uebungen der Schüler nicht ausfallen. — Ueber den Gottesdienst wird der Herr Bischof von Culm mit Vorwissen des Ministerii nähere Vorschriften geben.

§. 74.

Der Director sowohl als die Lehrer haben, letztere unter Genehmigung des Directors, zunächst selbst die Verpflichtung, wenn sie durch eine nothwendige Reise oder andere dringende Umstände von ihrer Amts-Verwaltung abgehalten werden, durch geeignete Mitglieder für ihre Vertretung zu sorgen, und nur bei plötzlich eintretender Krankheit des Directors ist der erste Oberlehrer verpflichtet, die Leitung der Anstalt und die Vertheilung der Stunden des Directors zu besorgen. Dieselbe Sorge trifft den Director, wenn ein Lehrer erkrankt. Sieht sich indessen ein Lehrer genöthigt, außer der Zeit der Schulferien zu verreisen, wozu jedoch sowohl innerhalb als außerhalb der Ferien die Genehmigung des Directors und, dem Befinden nach, des Königl. Consistorii erforderlich ist, oder durch sonstige Hindernisse von Abhaltung der Stunden zurückgehalten, so ist er verbunden, dem Director Anzeige zu machen, und sogleich seinen Stellvertreter vorzuschlagen; dem Director aber liegt es ob, den Stellvertreter, wenn er ihn für geeignet hält, noch besonders anzuweisen, und nur in dringenden Fällen Verbindungen der Classen anzuordnen.

§. 75.

Der Director kann außer den Schulferien bei dringender Veranlassung den Lehrern zu einer Reise auf 2 bis 3 Tage Urlaub ertheilen, und selbst ohne Urlaub

auf diese Zeit verreisen. Zu Reisen auf längere Zeit muß der Director und jeder Lehrer durch den Director bei dem Königlichen Consistorio mit Anzeige seiner Stellvertretung Urlaub nachsuchen.

Das Ministerium behält die Abänderung und dem Befinden nach Aufhebung vorstehender Statuten hiermit ausdrücklich vor.

Berlin, den 27. Mai 1827.

**Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.**

(gez.) Altenstein.

Die vorstehenden Statuten sind dem Gymnasium durch das vorgeordnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen unter dem 6. Juli 1827 zur Nachachtung mitgetheilt worden. In einem der späteren Jahresberichte sollen die durch die Verhältnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ihre Stelle finden.

Coniç, den 1. Juni 1845.

Der Director des Königl. Gymnasiums:

Dr. f. Brüggemann.